

Antragsbereich U / **Antrag U2****AntragstellerInnen:** Jusos Bayern**Empfänger:** Landesparteitag**Empfehlung der Antragskom-****mission:** Annahme**U2: Wir sind Teil der Wolf-gang****Wir sind Teil der Wolf-gang**

Wir fordern ein klares Signal der Politik für die Rückkehr des Wolfes nach Bayern und dessen verbleib.

- 5 Dem Wolf kommt eine relevante Bedeutung für das Ökosystem Wald zu und nicht nur deshalb steht er unter besonderem Schutz. Die „Wolfspassage“ im Koalitionsvertrag, steht im Gegensatz zu den Forderungen von Umweltverbänden und uns. Deshalb
- 10 wünschen wir deren „Entnahme“. Die Überprüfung – vielmehr die Aufweichung- dieses Schutzstatus ist nicht nur unnötig, sondern zeichnet in der Öffentlichkeit ein falsches Bild dieser von Natur aus seltenen und sich selbst regulierenden Tierart.

15

- Wir schließen uns der Forderung des BN, nach einem Förderprogramm zur strukturellen Anpassung der bisherigen Beweidungsformen an. Mögliche Herdenschutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde
- 20 usw.), wie sie bereits in anderen Bundesländern existieren, würde die Tötung von Wölfen gänzlich hinfällig machen. Jedoch ist bereits heute die „Entnahme“ von „Problemwölfen“ rechtlich möglich. Die Möglichkeit eines Förderprogramms für Nutztierhalter_innen
- 25 in Form eines „Biodiversitäts-Bonus“ erscheint uns sinnvoll.

Außerdem ist der Stat/die jeweilige Landesregierung

in der Pflicht eine bessere Öffentlichkeitsarbeit zu
30 leisten und nicht das Märchen vom „bösen“ Wolf und
das „Rotkäppchensyndrom“ zu nähren. Eine klare
Aufklärungsarbeit und Kommunikation in der Politik
ist hierbei erforderlich.

35

„Rechtlicher Status des Wolfes – Auszug:

*Der Wolf (Canis lupus) wie auch ein Wolfshybride
40 (Wolfs/Hundmischling) gehört nicht zu den jagdbaren
Tieren.*

Er unterliegt u.a. auch:

45 *-dem Tierschutzrecht*

*Gemäß §1 und § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)
darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund
Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Der Tierschutz
50 ist im Grundgesetz in der Staatszielbestimmung des Art.
20a verankert.*

-dem Artenschutzrecht

55 *Der Wolf ist in Anhang A der EG-VO Nr. 338/97, sowie
im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
aufgeführt. Er ist deshalb nach § 10 Abs. 2, Nr. 10 und
Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders
und streng geschützt.“*

60